

Antrag zur Satzungsänderung:

Hier: § 32

In § 32 Abs. 3 der Landessatzung wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Wahl eines Parteimitglieds in das bereits länger als acht Jahre ausgeübte Parteiamt (z.B. als Vorstandsmitglied derselben Gliederung/sebene) ist abweichend von dem Grundsatz gemäß Satz 1 ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Versammlung die Zulässigkeit der erneuten Kandidatur/Wahl dieses Parteimitglieds zuvor mit absoluter Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Versammlungsmitglieder oder Delegierten beschließt.“

Begründung:

§ 32 Abs. 3 der Landessatzung bestimmt:

„Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.“

Vom politischen Selbstverständnis wird diese Bestimmung von vielen Mitgliedern in der Partei als zwingend angesehen; in satzungsrechtlicher ist sie es jedoch nicht, denn es ist eine Sollbestimmung. Die Rechtsfolge der Nichtbeachtung der Bestimmung ist unklar und streitträchtig.

Der neue Satz 2 macht die Regelung rechtlich zwingend, soweit nicht „ausnahmsweise“ eine qualifizierte absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließt, im Einzelfall eines konkreten Parteimitglieds von dem Grundsatz der Obergrenze von acht Jahren für die Ausübung von Parteiämtern abzuweichen.